



Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn

Herrn
Andre Meister
c/o Netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

Referat R II 3
Geheimchutzbeauftragter

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 1328, 53003 Bonn

TEL +49(0)228-99-24-18932/18938

FAX +49(0)228-99-24-3343930

E-MAIL bmvgrechtII3@bmvg.bund.de

Per Einschreiben mit Rückschein

Per E-Mail vorab

BETREFF **Informationszugang nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722);**
BEZUG Ihre Anfrage, E-Mail vom 28. April 2016, eingegangen am selben Tag
Gz 06-24-03
DATUM Bonn, 25. Mai 2016

Sehr geehrter Herr Meister,

auf Ihren auf das IFG gestützten Antrag vom 28. April 2016 ergeht nachfolgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

1. Mit o.g. E-Mail an das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) beantragen Sie Informationen zum Thema "Runder Rüstungstisch". Im Einzelnen bitten Sie um Übersendung aller Informationen einschließlich Memos, Vermerken, Gesprächsprotokollen, Entwürfen, Notizen, Eingaben, Schriftwechseln, Gutachten.

2. Ihr auf das IFG bezogener Antrag ist zulässig, ihm kann jedoch nicht entsprochen werden, da der von Ihnen beehrte Anspruch auf Informationszugang gemäß § 3 Nr. 1 b), c), Nr. 2 IFG nicht besteht.

Hierzu im Einzelnen:

Gemäß § 3 Nr. 1 b) IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr haben kann.

Der Runde Rüstungstisch befasst sich mit der Identifizierung von gegebenenfalls bestehenden Sicherheitslücken in der Betreuung von Rüstungsprojekten und der Verbesserung der Zusammenarbeit betroffener Stellen. Ziel ist es, auf gegebenenfalls bestehende Sicherheitslücken nach deren Identifizierung reagieren zu können und sie zu schließen. Durch Bekanntwerden möglicher Sicherheitslücken können militärische und sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr gefährdet werden, da die Kenntnis von Lücken etwaige nachrichtendienstliche Angriffe oder sonstige Sabotageakte erleichtern würde.

Weiterhin besteht gemäß § 3 Nr. 1 c) IFG kein Anspruch auf Informationszugang, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben kann.

Wie oben dargestellt geht es um gegebenenfalls bestehende Sicherheitslücken und eine Verbesserung der Zusammenarbeit betroffener Stellen. Durch Bekanntwerden möglicher Sicherheitslücken können Belange der inneren oder äußeren Sicherheit gefährdet werden, da die Kenntnis von Sicherheitslücken etwaige nachrichtendienstliche Angriffe oder sonstige Sabotageakte erleichtern würde. Hierdurch würde sowohl die äußere Sicherheit in Gestalt der Schlagkraft der Bundeswehr als auch die innere Sicherheit in Bezug auf eine mögliche Betroffenheit der Teile der Bundeswehr, die inlandsbezogene Aufgaben wahrnehmen, gefährdet.

Darüber hinaus ist ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 3 Nr. 2 IFG nicht gegeben, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Durch Bekanntwerden möglicher Lücken im gesetzlichen Schutzsystem des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes für rüstungsbezogene Verschlussachen könnte der Verschlussachenschutz für Rüstungsgüter der Bundeswehr umgangen und damit das Schutzsystem des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes unterlaufen werden. Hierdurch würden die gesetzlichen Schutzvorgaben für Verschlussachen als Teil der Rechtsvorschriften, die das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ausmachen, unterlaufen und damit verletzt.

Der beantragte Informationszugang ist auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich, da die dargestellten Ausschlussgründe des § 3 IFG auch zukünftig weiterbestehen werden.

Von der Erhebung von Gebühren sehe ich nach § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG ab.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der

Verteidigung, Referat R I 1, Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



Birkenbach